

Zürich, 25. März 2026

suissetec, Postfach, CH-8021 Zürich

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Per E-Mail:
aufsicht@bag.admin.ch
GEVER@bag.admin.ch

Unsere Referenz

Alexander Widmer
+41 43 244 73 35
alexander.widmer@suissetec.ch

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) Stellung nehmen zu können.

Dem Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverband suissetec gehören rund 3'600 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkleitungen sowie Solarinstallationen an. In diesen Unternehmungen bestehen rund 65'000 Arbeitsverhältnisse, wobei die Arbeitnehmenden unserer Hersteller-Lieferanten in dieser Zahl nicht enthalten sind.

Inhalt der Vorlage

Die Vorlage betrifft die Änderung von Artikel 138 und 139 der Unfallversicherungsverordnung (UVV), um den Zugang zur freiwilligen Unfallversicherung für Selbstständigerwerbende zu verbessern. Aktuell liegt die Eintrittsschwelle bei 45 % des maximal versicherten Verdienstes, weshalb rund drei Viertel der Selbstständigen keinen Zugang haben. Eine vom Bundesrat eingesetzte Arbeitsgruppe analysierte verschiedene Absenkungsstufen und einigte sich auf 30 %, was einer Schwelle von CHF 44'460.- statt wie bisher CHF 66'690.- entspricht. Damit könnten rund 40'000 weitere Personen theoretisch Zugang erhalten.

Zudem soll die Eintrittsschwelle für Teilzeit-Selbstständige flexibilisiert werden, damit sie anteilmässig tiefere Einkommen versichern können. Gleichzeitig wird die Möglichkeit einer Minimalprämie in der freiwilligen Versicherung verankert, welche eine Quersubventionierung verhindern soll. Versicherer können zudem auch unter der Eintrittsschwelle eine Lösung für Teilzeit anbieten. Inkrafttreten ist der 1. Januar 2027.

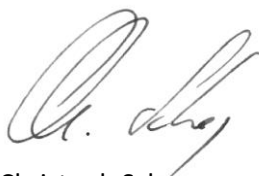
Beurteilung der Vorlage

Für suissetec ist es zentral, dass die Unfallversicherung als Teil des Schweizer Sozialversicherungssystems einem Grossteil der versicherungsfähigen Personen zugänglich ist und von diesen zu tragbaren Konditionen abgeschlossen werden kann.

Gemäss Artikel 66 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) sind die Arbeitnehmenden der Gebäudetechnikbranche obligatorisch bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) versichert. Im Bereich der Gebäudetechnik bestehen zudem rund 540 Verträge im Bereich der freiwilligen Unfallversicherung. Davon haben rund 80 Prozent einen versicherten Verdienst von mindestens 66'690 CHF und 20 Prozent liegen darunter. Beschäftigungsmodelle wie Teilzeit- bzw. Mehrfachbeschäftigung werden beim Abschluss dieser Verträge bereits heute berücksichtigt.

suissetec bewertet die Vorlage daher als wichtigen Schritt, indem die vorgeschlagene Verordnungsanpassung der heutigen Arbeitswelt Rechnung trägt und die bisherige Praxis der Suva in der Verordnung explizit verankert und somit Rechtssicherheit schafft. Entsprechend begrüsst suissetec die vorgeschlagenen Änderungen vorbehaltlos.

Freundliche Grüsse



Christoph Schär
Direktor



Alexander Widmer
Leiter Politik
Mitglied der Geschäftsleitung